

G. Riege/H.-J. Kulke, Nationalität: deutsch - Staatsbürgerschaft: DDR, Berlin 1981 (Recht in unserer Zeit, Heft 19).

**Staatsfunktionäre** - Bürger, die auf Grund der Wahl, der Berufung oder eines abgeschlossenen Arbeitsvertrages ständig oder befristet eine hauptamtliche staatliche Funktion in den zentralen und örtlichen Staatsorganen, in den volkseigenen Kombinat, Betrieben und staatlichen Institutionen ausüben (—» Staatsapparat).

Zu den St. zählen die Leiter und verantwortlichen Mitarbeiter der Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen, der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane sowie der unterstellten Einrichtungen, die Staatsanwälte und Richter, die Generaldirektoren, Direktoren und leitende Mitarbeiter der volkseigenen Kombinate und Betriebe. Ihre Stellung und Aufgaben sind vor allem in der Mitarbeiter-VO festgelegt. Im weiteren Sinne gehören zu den St. die Offiziere und Berufsunteroffiziere der bewaffneten Organe, die Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen sowie die Hoch- und Fachschullehrer.

Die St. haben in ihrer täglichen Arbeit die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften (—» Gesetze/Rechtsvorschriften) sowie die Beschlüsse der Volksvertretungen und ihrer Organe zu verwirklichen. Ihnen obliegt es, die dazu erforderlichen Entscheidungen vorzubereiten bzw. zu treffen, deren Durchführung zu organisieren und zu kontrollieren. Die St. tragen eine hohe persönliche Verantwortung dafür, daß die auf das Wohl des Volkes gerichtete Staatspolitik konsequent realisiert, die Stabilität und Funktionsfähigkeit des sozialistischen Staates stets und überall gesichert werden (—» Arbeiter-und-Bauern-Macht). Vom St. werden eine unbedingte Treue zum sozialistischen Staat, ein klassenbewußter Standpunkt, vor allem angesichts der sich verschärfenden Klassenauseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus, eine internationalistische Haltung und ein aktiver Beitrag zur Stärkung der sozialistischen Staatengemeinschaft erwartet. Er hat Ordnung, Sicherheit und Disziplin bewußt durchzusetzen. Das Wirken des St. muß ständig darauf gerichtet sein, das Vertrauensver-

hältnis zwischen Partei, Staat und Volk zu festigen. Der St. muß sich auszeichnen durch ein hohes politisches und fachliches Wissen und Können, verbunden mit Bescheidenheit, Feingefühl und Aufmerksamkeit gegenüber den Werktätigen.

Ebenso wie die vom Volke gewählten Abgeordneten ist die übergroße Mehrheit der St. aus der Arbeiterklasse und der Klasse der Genossenschaftsbauern hervorgegangen. Rund 75 Prozent der Mitglieder der örtlichen Räte und fast 88 Prozent der Bürgermeister sind ihrer sozialen Herkunft nach Arbeiter oder Bauern. Das ist eines der wesentlichen Fundamente für das vertrauensvolle, enge Zusammenwirken der Abgeordneten und der St. zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben, zur Ausübung der Volksmacht. Die gewählten Volksvertreter können sich mit allen Fragen, die ihre Abgeordnetentätigkeit betreffen (—»■ Fragerecht), sowie mit Hinweisen, Vorschlägen (—» Vorschlagsrecht) und Eingaben ihrer Wähler an die St. wenden. Diese haben die Pflicht, die Abgeordneten in jeder Weise zu unterstützen, ihnen die geforderten Auskünfte zu erteilen und sie über Maßnahmen zu informieren, die auf Grund ihrer Hinweise und Vorschläge eingeleitet worden sind (Art. 60 Verfassung; § 3 Mitarbeiter-VO; § 16 Abs. 4 und §17 Abs. 2GöV).

Auf vielen Gebieten und in vielen Formen wirken die Abgeordneten und St. zusammen, so in Kommissionen, Arbeitsgruppen, in Einwohnerversammlungen, Gesprächen mit den Bürgern, vor allem um die Beschlüsse der Volkvertretung vorzubereiten sowie deren Durchführung zu organisieren und zu kontrollieren.

VO über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der\* Mitarbeiter in den Staatsorganen vom 19. 2. 1969 (GBl. III1969 Nr. 26 S. 163).

**Staatsgrenze** - Linie, die das Hoheitsgebiet der DDR von den Hoheitsgebieten benachbarter bzw. gegenüberliegender Staaten und vom Offenen Meer abgrenzt.

Verlauf und Markierung der St. sind in völkerrechtlichen Verträgen und den dazu gehörenden Dokumentationen festgelegt und beschrieben bzw. wurden für das Offene Meer